



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 66 a)

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/395)*]

74/133. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig ihre Resolution [44/25](#) vom 20. November 1989 ist, mit der sie das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ verabschiedete, das die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und begrüßend, dass 2019 der dreißigste Jahrestag seiner Verabschiedung begangen wurde,

sowie erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen² und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes, zuletzt Resolution [73/155](#) vom 17. Dezember 2018, sowie unter Hinweis auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution [73/154](#) vom 17. Dezember 2018 über den Schutz von Kindern vor Mobbing sowie Resolution [73/327](#) vom 25. Juli 2019, in der sie das Jahr 2021 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit erklärte,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBl. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).



in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁷ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁸, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹² sowie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 138 über das Mindestalter, 1973¹³, und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999¹⁴,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 19-93 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁶ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2009 II S. 932; öBGBL III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁷ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBL 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBL 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁹ Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 956; LGBL 2008 Nr. 72; öBGBL III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹² Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 246; LGBL 1991 Nr. 59; öBGBL Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

¹³ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 201; öBGBL III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

¹⁴ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1291; öBGBL III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

sowie in *Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁵, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁶ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁷ und unter Hinweis auf die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁸, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹ und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungskonferenzen, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²¹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“²², die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²³, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁴, das Ergebnisdokument der vom 14. bis 16. November 2017 in Buenos Aires abgehaltenen vierten Weltkonferenz über die dauerhafte Beseitigung der Kinderarbeit und die Ergebnisdokumente früherer Weltkonferenzen,

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁵ ist, um den Genuss der Rechte des Kindes und sein Wohlergehen zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen internationalen Übereinkünften über die Rechte von Migrantinnen und Migranten und von Flüchtlingen und daran erinnernd, wie wichtig es ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kinder unter den Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Hauptbetreuerinnen getrennt sind, zu schützen und dabei das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁶ eingegangenen Verpflichtungen und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 73/155²⁷ aufgeworfenen

¹⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁶ Resolution 55/2.

¹⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²¹ Resolution 61/295, Anlage.

²² Resolution 69/2.

²³ Resolution 41/128, Anlage.

²⁴ Resolution 62/88.

²⁵ Resolution 70/1.

²⁶ A/74/240.

²⁷ A/74/231.

Fragen sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder²⁸, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁹, dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt³⁰, und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Rates über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel³¹, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

Kenntnis nehmend von der Vorlage des Berichts des unabhängigen Experten für die globale Studie der Vereinten Nationen über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist³²,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte des Kindes, zu achten, zu fördern und zu schützen, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen und örtlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter bestehende nationale Menschenrechtsinstitutionen,

in der Erkenntnis, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträgerinnen und -träger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

anerkennend, wie wichtig internationale, regionale und bilaterale Multi-Akteur-Partnerschaften und -initiativen dafür sind, den wirksamen Schutz und die wirksame Förderung der Rechte des Kindes und die Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, einschließlich jeder gewalttätigen Bestrafung von Kindern, voranzubringen,

alle Staaten *ermutigend*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu verhindern und das Recht auf Bildung zu fördern und zu schützen, dafür zu sorgen, dass Bildung zugänglich, inklusiv, hochwertig und nicht-diskriminierend ist, und die Fortsetzung der Bildung in Situationen bewaffneter Konflikte zu erleichtern, sowie alle Staaten ermutigend, verstärkte Anstrengungen zum Schutz der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu unternehmen, insbesondere zu ihrem Schutz vor der Einziehung oder dem Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen, und die langfristige und dauerhafte Wiedereingliederung und Rehabilitation dieser Kinder zu unterstützen,

²⁸ [A/74/259](#).

²⁹ [A/74/249](#).

³⁰ [A/74/162](#).

³¹ [A/74/189](#).

³² [A/74/136](#).

alle Staaten *nachdrücklich auffordernd*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten, zu schützen und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt wird, und Kinder, einschließlich Kindern mit Behinderungen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen,

tief besorgt darüber, dass Kinder unverhältnismäßig stark von den Folgen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichheit betroffen sind und dass sich die anhaltenden Effekte von Armut und Ungleichheit in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf die Lage der Kinder auswirken, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen eine der größten globalen Herausforderungen und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, in dem Bewusstsein, dass die Auswirkungen von Armut über den sozioökonomischen Kontext und die intrinsischen Verbindungen zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung hinausgehen, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist, und sich dessen bewusst, dass es zur Prävention aller Formen von Gewalt und zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt sowie zur Förderung der Resilienz von Kindern, ihren Familien und ihren Gemeinschaften erforderlich ist, sehr gezielt gegen Armut, Entbehrung und Ungleichheit vorzugehen,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die negativen Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt weiter nachteilig auf Kinder auswirken, darunter anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Umweltverschmutzung, die die Gesundheit, die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und in dieser Hinsicht die Durchführung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ fordernd,

in dem Bewusstsein, dass das Risiko der Müttersterblichkeit für Mädchen unter 15 Jahren am höchsten ist und dass Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt in vielen Ländern eine führende Todesursache bei Mädchen unter 15 Jahren sind,

daran erinnert, wie wichtig die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigrantinnen und -migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus ist und dass dabei das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, und alle neuesten diesbezüglichen internationalen Politikentwicklungen und einschlägigen Übereinkünfte der Vereinten Nationen bekräftigend, die die internationale und regionale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und der maßgeblichen regionalen Foren stärken,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis darüber, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, stigmatisiert, diskriminiert oder ausgegrenzt werden und in allen Umfeldern unverhältnismäßig oft seelischer und körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind,

³³ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Millionen Kinder weltweit nach wie vor ohne elterliche Fürsorge aufwachsen und aus einer Vielzahl von Gründen von ihren Familien getrennt sind, insbesondere aufgrund von Armut, Diskriminierung, Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Menschenhandel, humanitären Notlagen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Klimaänderungen, Migration, Tod oder Krankheit eines Elternteils sowie fehlendem Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen Unterstützungsleistungen für Familien,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009, deren Anlage die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern enthält, einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, und in Anerkennung der Fortschritte, die seit ihrer Verabschiedung erzielt worden sind,

1. begrüßt die Begehung des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹, des Menschenrechtsvertrags mit der höchsten Zahl von Ratifikationen, und erkennt an, dass das Übereinkommen und die dazugehörigen Fakultativprotokolle² einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder enthalten;

2. ist sich dessen bewusst, dass trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor viele Herausforderungen zu bewältigen sind und dass in dieser Hinsicht sowohl die Gedenkveranstaltung auf hoher Ebene am 25. September 2019 als auch die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 20. November 2019 den Staaten einen Anlass boten, über Defizite bei der Durchführung nachzudenken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder zu gewährleisten;

3. fordert die Vertragsstaaten auf, verstärkte Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu unternehmen;

4. bekräftigt die Ziffern 1 bis 5 ihrer Resolution 71/177 vom 19. Dezember 2016 und erklärt erneut, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu werden und sie wirksam durchzuführen, und befürwortet weitere diesbezügliche Anstrengungen des Generalsekretärs;

6. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

7. nimmt Kenntnis von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und des Ausschusses für die Rechte des Kindes und in dieser Hinsicht von ihrem Beitrag zu den bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der Kinder erzielten Fortschritten;

8. bekräftigt Abschnitt II ihrer Resolution 73/155 über die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes und die Nichtdiskriminierung von Kindern, in dem sie fol-

gende Themen behandelte: Nichtdiskriminierung, Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung, wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, Recht auf Nahrung, Kinderarbeit, Verhütung, Beseitigung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen, Kindermigrantinnen und -migranten, Kinder und Rechtspflege, Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie und von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder;

9. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte genießen können;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zahlreiche Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindermigrantinnen und -migranten, Flüchtlings- oder asylsuchende Kinder, binnenvertriebene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung und Kinder indigener Herkunft Opfer von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sind, betont die Notwendigkeit, in die Bildungsprogramme und die Programme zur Bekämpfung solcher Praktiken besondere Maßnahmen aufzunehmen, die mit dem Grundsatz des Wohls des Kindes und der Achtung seiner Meinung im Einklang stehen und den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder, einschließlich der Kinder mit Behinderungen, Rechnung tragen, und fordert die Staaten auf, besondere Unterstützung für diese Kinder zu gewähren und ihren gleichberechtigten Zugang zu Diensten sicherzustellen;

11. *erinnert* an das Recht eines jeden Kindes, unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen zu werden, einen Namen zu haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes beziehungsweise im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴ festgelegt, erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Geburt eines jeden Kindes ohne jegliche Diskriminierung registriert wird, einschließlich einer nachträglichen Geburtenregistrierung, fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Geburtenregistrierungsverfahren universell, zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind, und anerkennt die Bedeutung der Geburtenregistrierung als entscheidendes Mittel zur Verhütung der Staatenlosigkeit;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Lage der Kinder, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an angemessener Nahrung und Ernährung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und geistige Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Kinder jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, und sie Umständen aussetzt, die zu erhöhter Gewalt führen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, wissenschaftlich korrekte und altersgerechte, umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote großflächig auszuweiten, die heranwachsenden Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Bezie-

hungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, pädagogischem Personal und Anbieterinnen und Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

14. *bekräftigt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung und fordert die Staaten auf, den Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich zu machen, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, indem soziale, wirtschaftliche und geschlechtsspezifische Disparitäten im Bildungsbereich beseitigt werden und der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen, schwangere Mädchen, Kinder, die in Armut leben, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten und Kinder, deren Lebenssituation prekär oder von Marginalisierung geprägt ist;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofort wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen und bis spätestens 2025 alle Formen von Kinderarbeit zu beseitigen;

16. *verurteilt entschieden* alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, namentlich körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Inzest, Kinderhandel oder Verkauf von Kindern und ihren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, Kindersextourismus, Banden- und bewaffnete Gewalt, sexuelle Ausbeutung von Kindern online und offline, Mobbing, auch im virtuellen Raum, und schädliche Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um im Wege eines umfassenden geschlechtergerechten und altersgerechten Ansatzes jede derartige Gewalt gegen Kinder zu verhüten und sie davor zu schützen, und einen in die nationalen Planungsprozesse integrierten, inklusiven, vielgestaltigen und systematischen Rahmen zur wirksamen Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu entwickeln und für sichere und kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Meldemechanismen und Schutzbestimmungen für die Rechte der betroffenen Kinder Sorge zu tragen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte aller Kinder zu schützen und dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten angehören und in prekären Situationen leben, darunter Kindermigrantinnen und -migranten, indigene Kinder, Kinder afrikanischer Abstammung, binnervertriebene Kinder und Kinder mit Behinderungen, alle Menschenrechte genießen und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und sozialem Schutz und einer zugänglichen und inklusiven Bildung erhalten, und zu gewährleisten, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigrantinnen und -migranten, binnervertriebene Kinder und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten und dass das Wohl des Kindes bei der

Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt ist;

18. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft, Jungen jedoch auch Ziel sind – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal und der systematischen Entführung von Kindern sowie an allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen und sie zu verhüten, und alters- und geschlechtsspezifische Unterstützungsdienste, insbesondere auch Dienste auf dem Gebiet der psychischen, sozialen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und Bildungs-, Sozialschutz- und Wiedereingliederungsprogramme zu fördern;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zu gewährleisten, dass Kinder, die mit bewaffneten Gruppen verbunden oder mutmaßlich verbunden sind, vorrangig als Opfer und im Einklang mit dem Wohl des Kindes behandelt werden, als Alternativen zur Strafverfolgung und Inhaftierung nichtjustizielle Maßnahmen zu erwägen und Maßnahmen zu ergreifen, die auf Rehabilitation und Wiedereingliederung gerichtet sind, die im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie den Menschenrechten, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in einem Umfeld stattfinden, das der Gesundheit, Selbstachtung und Würde des Kindes förderlich ist;

20. *fordert* die Staaten *auf*, von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täterinnen und Täter bestraft werden, und fordert die internationale Gemeinschaft *auf*, die für Verstöße Verantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

I

Kinder ohne elterliche Fürsorge

21. *weist darauf hin*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkennt, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit und seines Potenzials in einer Familie aufwachsen sollte und dass ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat und dass die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet sichere und geeignete alternative Formen hochwertiger Betreuung für ein solches Kind sicherstellen;

22. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zur Wahrung der Identität der Kinder, einschließlich ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Namens und ihrer gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, und zum Schutz der Kinder in den die Geburtenregistrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, in der Erkenntnis,

dass alle Anstrengungen darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder rasch in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

23. *weist darauf hin*, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁵ alle Vertragsstaaten verpflichtet, zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können, auch in Bezug auf das Familienleben;

24. *bekräftigt*, dass Kinder nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden dürfen, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbareren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

25. *bekräftigt außerdem*, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, dass die Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf und dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird;

26. *stellt fest*, dass Kinder ohne elterliche Fürsorge eher als ihre Altersgenossen Menschenrechtsverletzungen wie Ausgrenzung, Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung ausgesetzt sind, und bekundet in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über den potenziellen Schaden, den Kinder durch die Unterbringung und Betreuung in Institutionen im Hinblick auf ihr Wachstum und ihre Entwicklung erleiden können;

27. *räumt ein*, dass viele Kinder, die ohne elterliche Fürsorge leben, dennoch Familien mit zumindest einem lebenden Elternteil und/oder Verwandten haben, und fordert in dieser Hinsicht Maßnahmen zur Familienzusammenführung, es sei denn, diese dient nicht dem Kindeswohl;

28. *betont*, dass kein Kind gezwungen werden soll, seine familiären Verbindungen aufzugeben, um der Armut zu entkommen oder um Betreuung, umfassende, zeitnahe und hochwertige Gesundheitsdienstleistungen oder Bildung zu erhalten oder weil es mit dem Gesetz in Berührung gekommen ist;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, alle Formen von Gewalt, einschließlich seelischer und körperlicher Gewalt, häuslicher Gewalt und struktureller Gewalt, und der Kampf um das Überleben dazu führen können, dass Kinder mit der Strafjustiz, insbesondere mit der Jugendstrafrechtspflege, in Berührung kommen und dass eine Inhaftierung im Rahmen der Strafjustiz in manchen Fällen als Ersatz für Prävention und für eine Verweisung an die Kinderschutzbahörden und -einrichtungen erfolgt;

30. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, nie die einzige Begründung dafür sein dürfen, ein Kind aus der Obhut seiner Eltern oder Hauptbetreuerpersonen und Vormunde zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Wiedereingliederung zu verhindern, sondern vielmehr als Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen sind, seiner Familie angemessene Unterstützung zu gewähren, die dem Kind direkt zugutekommt;

31. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Systeme für die Kinderwohlfahrt und den Kinderschutz zu stärken und verstärkt Anstrengungen zur Reformierung der Betreuung zu unternehmen, darunter eine stärkere sektorübergreifende Zusammenarbeit, unter anderem zwischen den Sektoren Kinderwohlfahrt, Gesundheit, Bildung und Justiz, eine aktive Koordinierung zwischen allen zuständigen Behörden, verbesserte grenzüberschreitende Systeme und verbesserte Kapazitätsaufbau- und Schulungsprogramme für die maßgeblichen Interessenträger;

32. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die große und weiter zunehmende Zahl von Kindermigrantinnen und -migranten, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind und auf ihrer Reise besonders gefährdet sein können, und verleiht ihrer Entschlossenheit Ausdruck, die Menschenrechte von Kindermigrantinnen und -migranten, insbesondere der unbegleiteten und derjenigen mit Behinderungen, zu schützen, da sie sich in einer besonders prekären Lage befinden, dafür zu sorgen, dass sie angemessenen Schutz und geeignete Hilfe erhalten, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt ist;

33. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

34. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Familien zu unterstützen und zu verhindern, dass Kinder unnötigerweise von ihren Eltern getrennt werden, unter anderem indem sie

a) vorrangig in Kinderschutzdienste und soziale Dienste zur Unterstützung einer hochwertigen alternativen Betreuung, auch durch Familien und Gemeinden, investieren, um zu verhindern, dass Kinder von ihren Familien getrennt werden, wobei das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist;

b) Rechtsvorschriften erlassen und durchsetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen, die Zuweisung von Haushaltsmitteln und die personellen Mittel zur Unterstützung von Kindern, insbesondere Kindern mit Behinderungen und Kindern in benachteiligten, stigmatisierten und marginalisierten Familien, verbessern, um gegen die tieferen Ursachen unnötiger Familientrennungen vorzugehen und zu gewährleisten, dass diese Kinder von ihrer eigenen Familie und Gemeinschaft wirksam betreut werden;

c) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut;

d) anerkennen, dass ein von den zuständigen Behörden zum Zweck der Betreuung, des Schutzes oder der Behandlung seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit außerhalb seines familiären Umfelds untergebrachtes Kind das Recht auf eine regelmäßige Überprüfung der ihm gewährten Behandlung und aller anderen für seine Unterbringung relevanten Umstände hat;

e) sicherstellen, dass die Herausnahme von Kindern aus der Obhut ihrer Familie als letztes Mittel betrachtet und nach Möglichkeit vorübergehend angewendet wird und dass Entscheidungen über eine Herausnahme einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen und die Rückführung des Kindes in die elterliche Obhut nach der Beseitigung oder dem Wegfall

der Gründe für die Herausnahme vorrangig dem Wohl des Kindes dienen und auf einer umfassenden Bewertung beruhen;

f) inklusive und zielgruppengerechte familienorientierte Maßnahmen und Programme zur Verringerung der Armut entwickeln und stärken, die auch darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeit von Eltern zur Betreuung ihrer Kinder zu fördern und zu stärken und gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen, unter Berücksichtigung der mehrdimensionalen Aspekte von Armut und mit einem Schwerpunkt auf inklusiver und hochwertiger Bildung und lebenslangem Lernen für alle, einschließlich Initiativen zur Förderung einer engagierten und positiven Elternschaft, eines gesunden Lebens und des Wohlergehens für alle Menschen jeden Alters, des gleichberechtigten Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen, der produktiven Vollbeschäftigung, menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung, der Existenzsicherung und des sozialen Zusammenhalts, und die Menschenrechte aller Familienmitglieder fördern und schützen;

g) geschlechter- und kindgerechte Sozialschutzsysteme bereitstellen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Armutsminderung sind und gegebenenfalls gezielte Bargeldtransfers für Familien umfassen sollen, die sich in prekären Situationen befinden, wie es zum Beispiel bei Alleinerziehendenhaushalten, insbesondere solchen, denen Frauen oder Kinder vorstehen, der Fall sein kann, und mit denen sich Armut dann am wirksamsten bekämpfen lässt, wenn sie von anderen Maßnahmen flankiert werden, wie der Sicherung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, hochwertiger Bildung, erschwinglicher hochwertiger Kinderbetreuung und Gesundheitsdiensten;

h) die Fähigkeiten von Familien und Betreuungspersonen in Bezug auf die kindliche Entwicklung unterstützen und stärken, unter anderem durch umfassende Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, und eine engagierte und positive Rolle der Eltern fördern, um sie in die Lage zu versetzen, Kinder in einem sicheren Umfeld zu betreuen;

i) Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung stellen, mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung, die Diskriminierung und die Absonderung dieser Kinder zu verhindern und sicherzustellen, dass sie gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben;

j) Programme entwerfen und durchführen, um jugendlichen Schwangeren und Müttern Bildungsmöglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Bildung, sowie soziale Dienste und Unterstützung bereitzustellen und ihnen so die Fortsetzung und den Abschluss ihrer Ausbildung sowie die Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen, sie vor Diskriminierung zu schützen und eine gesunde und gefahrlose Schwangerschaft sicherzustellen;

k) sicherstellen, dass alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze im Zusammenhang mit Kindern ohne elterliche Fürsorge sich nach den Umständen des Einzelfalls richten und von einem multidisziplinären Team entsprechend qualifizierter Fachleute im Rahmen eines Gerichts-, Verwaltungs- oder anderweitig geeigneten und anerkannten Verfahrens getroffen werden, Schutzbestimmungen enthalten, das Wohl des Kindes berücksichtigen, regelmäßig überprüft werden, um den Schutz, die Sicherheit und die Teilhabe des Kindes zu gewährleisten, und das Wohl des betroffenen Kindes in den Vordergrund stellen, auch durch die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und unter Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung;

l) im Bereich der Justiz und der Verwaltung strenge und systematische Verfahren zur Vorüberprüfung einrichten, die sicherstellen sollen, dass eine hochwertige alternative Betreuung für Kinder nur dann zum Einsatz kommt, wenn zuvor das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wurde, und dass Kinder im Einklang mit dem Kin-

derrechtsübereinkommen und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie unter Berücksichtigung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern die für ihre Bedürfnisse am besten geeignete Betreuung erhalten³⁴;

35. *legt* den Staaten außerdem *eindringlich nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Kinder ohne elterliche Fürsorge im Einklang mit dem internationalen Rahmen der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, ihre Menschenrechte genießen können, darunter nicht zuletzt das Recht auf den Genuss des für sie erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit, auf Bildung, auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und dem Alter und der Reife des Kindes angemessene aktive Erholung, und außerdem Maßnahmen zu ergreifen, um eine Bandbreite alternativer Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen und allen Kinder ohne elterliche Fürsorge Schutz zu gewähren, auch indem sie:

a) die Umsetzung internationaler Rahmen und der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern fördern, unter anderem durch diesbezügliche Schulungen für Betreuungspersonen und andere Personen, die mit Kindern arbeiten, sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Regelungen und Richtlinien zum Schutz der Rechte von Kindern ohne elterliche Fürsorge stärken;

b) sicherstellen, dass eine umfassende Bandbreite hochwertiger behindertengerechter und -inklusive alternativer Betreuungsangebote zur Verfügung steht, die sich am Wohl des Kindes und am Einzelfall orientieren, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen und die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern berücksichtigen, von der Notunterbringung über die kurzfristige bis zur langfristigen Betreuung;

c) den Regelungsrahmen stärken, darunter Mechanismen für die Registrierung, Lizenzerteilung, Aufsicht und Rechenschaftspflicht, die Entwicklung und Verbreitung empirisch gestützter Methoden fördern und die Qualität der Betreuung und die Situation der Kinder durch regelmäßige Überprüfungen beobachten und bewerten sowie auch alle anderen Umstände, die für die Unterbringung in allen Formen alternativer Betreuung, auch in Betreuungssituationen durch Nahestehende, maßgeblich sind, um so sicherzustellen, dass die Rechte und das Wohl des Kindes gewahrt werden und dass Kinder Möglichkeiten haben, Gewalt, Missbrauch und andere Anliegen zu melden;

d) die Datenerhebung, das Informationsmanagement und die Berichterstattungssysteme im Zusammenhang mit Kindern ohne elterliche Fürsorge in allen Betreuungsformen und -situationen verbessern, um bestehende Datenlücken zu schließen und weltweite sowie nationale Basisdaten zu erarbeiten, auch durch Investitionen in hochwertige, zugängliche, aktuelle und verlässliche aufgeschlüsselte Daten mittels Kapazitätsaufbaus, finanzieller Unterstützung und technischer Hilfe, und sicherstellen, dass die Politikgestaltung auf der Grundlage hochwertiger Daten erfolgt;

e) sicherstellen, dass die Berufsgruppen, die mit Kindern, auch mit Kindern ohne elterliche Fürsorge, und in deren Interesse arbeiten, einschließlich spezialisierter Richterinnen und Richter, Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten, Juristinnen und Juristen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Ärztinnen und Ärzten, Betreuungsfachpersonals, medizinischen Fachpersonals sowie Lehrerinnen und Lehrern, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes angemessen und systematisch ausgebildet werden, auch indem die Staaten angehalten werden, den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern Rechnung zu

³⁴ Resolution 64/142, Anlage.

tragen, und dafür sorgen, dass zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen, die mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes befasst sind, eine Abstimmung erfolgt;

f) hochwertigen alternativen Betreuungsformen Vorrang vor der Unterbringung in Institutionen einräumen, wobei das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, und gegebenenfalls diesbezügliche Politiken, Strategien und umfassende Aktionspläne verabschieden, auch durch die Umsetzung entsprechender Reformen, die Ausarbeitung oder Reform von Rechtsvorschriften, die Zuweisung von Haushaltsmitteln, Aufklärungskampagnen, Schulungen und den Ausbau der Kapazitäten aller maßgeblichen Akteure;

g) die Unterbringung in Institutionen schrittweise durch hochwertige alternative Betreuungsformen ersetzen, unter anderem durch Betreuung in der Familie und der Gemeinschaft, und gegebenenfalls Ressourcen für Dienste im Bereich Betreuung in der Familie und in der Gemeinschaft umwidmen, unter Gewährleistung der angemessenen Ausbildung und Unterstützung von Betreuungspersonen sowie robuster Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen;

h) in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderung zu sorgen, alle Anstrengungen unternehmen, hochwertige alternative Betreuungsformen innerhalb der weiteren Familie oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes sowie seine Meinungen und Vorlieben zu berücksichtigen sind;

i) die Menschenrechte von Kindern in alternativer Betreuung schützen und dafür sorgen, dass für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe Verantwortliche rasch zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere dadurch, dass Kinder in allen Betreuungsformen vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch, einschließlich Mobbing, geschützt werden;

j) die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung anerkennen, denen Kinder in prekären Situationen ausgesetzt sind, wie etwa Kinder, die in Haushalten leben, denen ein Kind vorsteht, unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder, Mädchen, Kinder mit HIV/AIDS und anderen schweren Krankheiten, Kinder mit Behinderungen, Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, Kinder, die die nach nationalem Recht festgelegte Altersgrenze für Betreuungssysteme überschritten haben, Kinder, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören und sich in prekären Situationen befinden, indigene Kinder und Kinder afrikanischer Abstammung, und ebenso die Notwendigkeit anerkennen, Kinder in dieser Hinsicht verstärkt zu unterstützen;

k) sichere, ausreichend publizierte, kinderfreundliche, vertrauliche, zugängliche und wirksame Mechanismen einrichten und weiterentwickeln, die es Kindern in alternativer Betreuung oder ihren Vertreterinnen und Vertretern ermöglichen, sich beraten zu lassen, Gewalt gegen Kinder oder sonstige Bedenken bezüglich ihres Schutzes zu melden sowie in Fällen von Gewalt Anzeige zu erstatten, und dafür sorgen, dass alle Kinder Zugang zu solchen Mechanismen haben;

l) sicherstellen, dass Heranwachsende und junge Menschen beim Verlassen alternativer Formen der Betreuung bei der Vorbereitung auf den Übergang zu einem unabhängigen Leben ausreichende Unterstützung erhalten, insbesondere Unterstützung beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Ausbildung, Wohnraum und psychologischer Unterstützung, bei der Teilnahme an Maßnahmen zur Wiedereingliederung in ihre Familien, sofern dies in ihrem Interesse ist, sowie beim Zugang zu einer Nachbetreuung im Einklang mit den Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern;

m) bei allen politischen Konzepten für alternative Betreuungsformen systematisch die Geschlechterperspektive berücksichtigen und geschlechtergerechte Maßnahmen durchführen, die den besonderen Bedürfnissen von Mädchen in alternativen Betreuungsformen Rechnung tragen;

n) eine angemessene Betreuung und angemessenen Schutz für Kinder gewährleisten, die ohne Kontakt mit ihren Eltern oder ohne deren Aufsicht auf der Straße arbeiten und/oder leben, unter anderem durch Maßnahmen zur Unterstützung ihrer dauerhaften Wiedereingliederung in ihre Familien, und, wenn eine Wiedereingliederung in die Familie nicht möglich oder nicht angebracht ist, nach Beurteilung des Einzelfalls eine hochwertige alternative Form der Betreuung zur Verfügung stellen, die angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient;

o) unbegleitete und von ihren Familien getrennte Kinder in allen Phasen der Migration durch die Festlegung spezieller Verfahren zu ihrer Identifizierung, Weiterverweisung, Betreuung und Familienzusammenführung schützen und ihnen den Zugang zu Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der psychischen Gesundheit, sowie zu Bildung, rechtlicher Unterstützung und dem Recht, in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehört zu werden, gewährleisten, insbesondere durch die zügige Bestellung eines kompetenten und unparteiischen Vormunds, als wesentliches Mittel, um den besonderen Verwundbarkeiten und der Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, zu begegnen, sie vor allen Formen von Gewalt zu schützen und ihnen zu nachhaltigen Lösungen zu verhelfen, die ihrem Wohl dienen;

p) im Einklang mit dem Völkerrecht sicherstellen, dass Kinderschutzbehörden unverzüglich informiert und angewiesen werden, sich an Verfahren zur Feststellung des Kindeswohls zu beteiligen, sobald ein unbegleitetes oder von seiner Familie getrenntes Kind eine internationale Grenze überschreitet, was die Schulung von Grenzbeamten im Umgang mit den Rechten des Kindes und mit kindgerechten Verfahren einschließt, wie etwa Verfahren zur Prävention von Familientrennungen oder zur Zusammenführung getrennter Familien;

q) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Kinder, die im Einklang mit dem anwendbaren Recht und den geltenden Verfahren und zum Zweck der Wahrung des Kindeswohls von ihren Eltern getrennt werden, unverzüglich an die für Kinderschutz zuständigen Behörden verwiesen werden und eine angemessene und hochwertige alternative Betreuung erhalten, unter anderem eine Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft;

r) Alternativen zum Freiheitsentzug bei Kindern fördern und Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Gewaltausübung gegen Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, zu mindern, und häufige Besuche durch die Familie und regelmäßige Kontakte und Kommunikation zwischen den Kindern und ihren Angehörigen fördern und erleichtern, soweit dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht, ebenso wie mit der Außenwelt, und sicherstellen, dass kein Kind der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist und dass Disziplinarmaßnahmen bei Kindern, denen die Freiheit entzogen ist, kein Verbot des Kontakts mit Angehörigen beinhalten;

s) geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Trennung von Kindern von ihren Eltern in humanitären Kontexten zu verhindern und darauf zu reagieren, unter anderem indem sie der Familiensuche und Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung Vorrang geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen erleichtern;

t) geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergreifen, die Opfer des Menschenhandels und ohne elterliche Fürsorge sind, sowie Gesetze zur Verhütung und Bekämpfung des Handels mit Kindern und der Ausbeutung von Kindern in Betreuungseinrichtungen

erlassen und durchsetzen, Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, bei der Rückkehr zu ihren Familien und beim Zugang zu geeigneter, die Opfer in den Mittelpunkt stellender und traumasensibler psychiatrischer und psychologischer Hilfe unterstützen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die schädlichen Auswirkungen zu verhindern und zu bekämpfen, die im Zusammenhang mit Freiwilligenprogrammen in Waisenhäusern, insbesondere in Verbindung mit Tourismus, auftreten, die zu Menschenhandel und Ausbeutung führen können;

II Folgebmaßnahmen

36. *dankt* Marta Santos Pais für ihre Arbeit und begrüßt die Ernennung von Najat Maalla M'jid zur Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder gemäß ihrer Resolution [62/141](#) vom 18. Dezember 2007, bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit und anerkennt die Fortschritte, die seit der Erteilung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution [73/155](#) verlängerten Mandats der Sonderbeauftragten dabei erzielt wurden, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, unter anderem durch Partnerschaften mit regionalen Organisationen sowie Informations- und Kampagnenarbeit in Form von thematischen Konsultationen, Feldmissionen und thematischen Berichten über sich abzeichnende Probleme;

37. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten im Kontext der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁵ mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet die Organisationen, einschließlich des Privatsektors, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

38. *anerkennt* die Arbeit des Büros der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, ist sich des gestiegenen Arbeitsvolumens und der erzielten Fortschritte seit der Erteilung des Mandats der Sonderbeauftragten bewusst, begrüßt die von der Sonderbeauftragten ins Leben gerufene Kampagne *Act to protect children affected by conflict* (Handeln zum Schutz von Konflikten betroffener Kinder) und empfiehlt dem Generalsekretär eingedenk ihrer Resolution [63/241](#) vom 24. Dezember 2008 und der Ziffern 35 bis 37 ihrer Resolution [51/77](#) vom 12. Dezember 1996 sowie der Ziffer 39 ihrer Resolution [72/245](#) vom 24. Dezember 2017, das Mandat der Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr bis 2021 zu verlängern;

39. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit der Frage der Kinder zu befassen, denen die Freiheit entzogen ist, eingedenk des diesbezüglichen Berichts;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats [1539 \(2004\)](#) vom 22. April 2004, [1612 \(2005\)](#) vom 26. Juli 2005, [1882 \(2009\)](#) vom 4. August 2009, [1998 \(2011\)](#) vom 12. Juli 2011, [2068 \(2012\)](#) vom 19. September 2012, [2225 \(2015\)](#) vom 18. Juni 2015 und [2427 \(2018\)](#) vom 9. Juli 2018 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwa-

chungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Kinderschutzberaterinnen und -beratern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

41. *beschließt:*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfund-
siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes enthält, eingedenk dessen, dass sich seine Verabschiedung im Jahr 2019 zum dreißigsten Mal jährte;

b) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsund-
siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und darin insbesondere auf die Rechte des Kindes und die Ziele für nachhaltige Entwicklung einzugehen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

d) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auch weiterhin proaktiv mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen zusammenzuwirken, namentlich indem sie Aktionspläne aushandelt und Verpflichtungen erwirkt, für geeignete Reaktionsmechanismen wirbt und sicherstellt, dass die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte Beachtung finden und entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden, und bekräftigt die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen;

e) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats in Übereinstimmung mit den Ziffern 58 und 59 ihrer Resolution [62/141](#) durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

f) die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Tätigkeiten samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie zu den in Bezug auf die Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern,

der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

g) den Vorsitz des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten und sechsundsiebzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und mit ihr einen interaktiven Dialog zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

h) die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

*50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019*